

# Garantiebestimmungen / Gewährleistung

Die Garantie sowie die Gewährleistung umfasst ausschließlich Anhänger, Zubehör- und Ersatzteile welche original von der STEMA Metalleichtbau GmbH gefertigt werden bzw. von STEMA autorisieren Lieferanten bezogen werden und Bestandteil eines unserer Endprodukte sind. Die STEMA Garantiebestimmung/Gewährleistung nimmt immer Bezug auf die STEMA Betriebsvorschriften, Wartungs- und Pflegeanleitungen sowie Montagevorschriften inkl. der beigefügten Dokumentationen von speziellen Bauteilen am Anhänger.

## 11.1 Garantiebestimmungen / Gewährleistungen beinhaltet:

- a. Die Garantie/Gewährleistung wird für den Zeitraum von **24 Monaten** ab Verkaufstag des Erzeugnisses an den Vertragspartner der Firma STEMA gewährt. Als Nachweis gelten Lieferschein oder Rechnung. Diese Belege sind bei STEMA einzureichen. Ein Mangel ist dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen und setzt eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner gegenüber der Firma STEMA voraus.
- b. Innerhalb des Garantiezeitraumes/Gewährleistung wird bei berechtigten Beanstandungen die Ware in einer angemessenen Frist nachgebessert (max. 3 Versuche) oder ersetzt. Die Form der Leistung bestimmt der Garant nach eigenem Ermessen. Eine Reparatur verlängert den Garantie-, Gewährleistungszeitraum nicht.
- c. Die Garantie bezieht sich auf Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehler und wird ausschließlich für Originalteile in Originalausführung der STEMA Metalleichtbau GmbH und deren Lieferanten bzw. bei Zubehör-, Ersatzteilen ausschließlich in Kombination mit Anhängern aus unserer Fertigung zugesichert.
- d. Auf wertgeminderte und/oder preisreduzierte Ware wird die Garantie/Gewährleistung ausschließlich nur auf die Funktion gewährt. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Abnehmer ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

- e. Unsere Garantie/Gewährleistung gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Deutschland.

## 11.2 Keine Mängel im Rahmen der Garantie- und Gewährleistung sind:

1. Ereignisse und Gegebenheiten, welche nach aktuellen Erkenntnisstand, dem Stand der Technik entsprechen. Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts möglich.
2. Auftretende Schäden, welche durch Überlastung, unsachgemäße Behandlung sowie Einsatz entgegen den Betriebs-, Wartungs- und Pflege- sowie den Montagevorschriften verursacht werden.
3. Schäden, welche durch vernachlässigte und/oder fehlende Wartungsmaßnahmen begünstigt und/oder verursacht, bzw. der Wartungsnachweis dafür nicht erbracht und die Mitwirkungspflicht nicht ausgeübt wurde.
4. Schäden durch Verschleiß, Nutzungsmerkmale, Gewalteinwirkung, Beschädigungen und Umweltbedingungen. Verschleißteile sind u.a. Zugkugelpkupplung, Bauteile der Auflaufeinrichtung/Bremse, Gleitlager, Bremsbeläge, Bereifung und Radlager.

Für diese Punkte schließt die Firma STEMA eine Garantieleistung/Gewährleistung aus.

## 11.3 Allgemeines

Die Garantie bezieht sich nicht auf Sockellampen, Sofitten, Strahler und Rückstrahler. Hierfür wird Garantieausschluss erklärt.

## 11.4 Garantie / Gewährleistungsausschluss

Jegliche Garantie -, Gewährleistungsansprüche der Vertragspartners/Endverbrauchers erlöschen wenn:

1. Eigenmächtige Veränderungen und Eingriffe am Anhänger sowie an Zubehör-, Ersatzteilen usw. vorgenommen werden. Eingriffe und Veränderungen jeglicher Art können zum Erlöschen/Verlust der Allgemeinen

# Garantiebestimmungen / Gewährleistung

- Betriebserlaubnis oder EG-Genehmigung und/oder zur Stilllegung des Anhängers führen.
2. Innerhalb des Garantie-/Gewährleistungszeitraumes mit STEMA Reparaturen nicht abgestimmt und bestätigt sind und/oder eigenmächtige Reparaturen in Auftrag gegeben werden.
  3. Wenn Ihr STEMA Anhänger von Personen genutzt, gewartet und instand gesetzt wurde, welche nicht autorisiert sind.
  4. Wenn über den vorliegenden Sachverhalt nicht wahrheitsgetreu berichtet wird.

Die Haftung des Herstellers für nur leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## 11.5 Sonstiges zur Garantiebestimmung

Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers gegenüber seinem Vertragspartner werden von dieser Garantie nicht berührt.

Unsere Garantie umfasst nicht den Ersatz sonstiger Schäden z.B. Funktionsausfall bedingt durch vergeblich aufgewandte Arbeitslöhne, entgangene Nutzungsvorteile oder entgangenen Gewinn und der gleichen mehr.

Bindene Erklärungen im Rahmen der STEMA Garantieleistung gibt ausschließlich die Firma STEMA Metalleichtbau GmbH ab.

Die Garantie- und Gewährleistung erfasst nicht die Kosten für erforderliche Wartungsmaßnahmen.

## 11.6 Gewährleistung

Tritt die STEMA Metalleichtbau GmbH gegenüber dem Verbraucher als Verkäufer auf, leistet sie Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen für Deutschland zum Zeitpunkt des Übergangs der Ware an den Vertragspartner.

Die gesetzlichen Regelungen für die Produkthaftung in Deutschland bleiben davon unberührt.